

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Dörthe Weddige-Degenhard und Klaus-Peter Bachmann (SPD), eingegangen am 20.09.2010

#### Weiterentwicklung der Pflegeausbildung in Niedersachsen

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen wird laut Landespflegebericht 2005 von rund 220 000 im Jahre 2003 auf mehr als 274 000 im Jahre 2020 ansteigen. Der auch mit den Stimmen der Regierungsfractionen verabschiedete Abschlussbericht der vom Niedersächsischen Landtag eingesetzten Enquetekommission „Demografischer Wandel“ bestätigt diese Prognose.

Aufgrund dessen beziffert die Landesregierung einen personellen Mehrbedarf von bis zu 3 250 Fachkräften allein in der Altenpflege.

Dem dramatisch steigenden Bedarf an qualifizierten Pflegekräften steht eine sinkende Attraktivität der Pflegeberufe gegenüber. Die bestehenden Altenpflegesschulen leiden unter dem schlechten Image der Pflegeberufe. Außerdem erschwert die Vielfalt der Zuständigkeiten und der Finanzierungsträger eine Weiterentwicklung der Pflegeberufe auf ein europäisches Niveau.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie kann das Prozesshemmnis der konkurrierenden Gesetzgebung bezüglich der Finanzierung des schulisch-theoretischen sowie des praktischen Anteils in der Pflegeausbildung aufgelöst werden?
2. Wie steht die Landesregierung zu einer Wiedereinführung der Umlagefinanzierung zugunsten einer solidarischen Verteilung der Ausbildungskosten im praktischen Bereich auf alle Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege?
3. Wie kann gewährleistet werden, dass das Niedersächsische Kultusministerium die Zuständigkeit für die Pflegeausbildung behält im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessenlagen von Krankenkassen und der Krankenhausgesellschaft?
4. Wie kann die Durchlässigkeit der Ausbildung, insbesondere bezüglich einer verbesserten Einbindung von Berufsrückkehrerinnen/Berufsrückkehrern und Migrantinnen/Migranten, optimiert werden?
5. Wie können die Zulassungsvoraussetzungen für Lehrkräfte in fachpraktischer und theoretischer Hinsicht eindeutig bestimmt werden, um die negativen Auswirkungen der höchst unterschiedlichen Lehrerinnen- und Lehrerausbildungen und Lehrerinnen- und Lehrerzulassungen in den bisherigen Altenpflegesschulen und in den Gesundheits- und Krankenpflegesschulen zu vermeiden?
6. Was tut die Landesregierung, um Bestrebungen von freien Trägern in der Alten- sowie der Krankenpflegeausbildung zu unterstützen, die gemeinsame Ausbildung jetzt endlich umzusetzen?
7. Wie und bis wann wird die Landesregierung die vollständige Schulgeldfreiheit für Altenpflegeschülerinnen und -schüler in Niedersachsen erreichen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.09.2010 - II/721 - 789)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/721-789 -

Hannover, den 19.10.2010

Aufgrund der demografischen Entwicklung rücken die Fragen des Alterns in den gesellschaftlichen Fokus, da die einzelnen Menschen erfreulicherweise im Durchschnitt eine höhere Lebenserwartung haben. Es zeichnet sich ab, dass dieser Gewinn nicht nur mit Pflegebedürftigkeit, sondern auch mit einem hohen Maß an Gesundheit und freier Lebensgestaltung einhergeht. Es gilt nun, geeignete gesellschaftliche Rahmenbedingungen für diese Lebensphase zu schaffen. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hatte die Enquetekommission des Niedersächsischen Landtages „Demografischer Wandel - Herausforderung an ein zukunftsfähiges Niedersachsen“ die zu erwartende Entwicklung im Land analysiert und Handlungsoptionen dargestellt.

Nach allen Prognosen bleibt festzuhalten, dass im Rahmen dieser Entwicklung mit einem steigenden Bedarf an qualifizierten Pflegekräften zu rechnen ist. Es ist daher Ziel der Landesregierung, allen an einer Tätigkeit in der Pflege interessierten und geeigneten Menschen einen Weg in diese Berufe zu ebnen, berufliche Perspektiven zu ermöglichen und den Verbleib im Berufsfeld zu sichern. Hierzu gehört es, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Attraktivität einer Berufstätigkeit in der Pflege zu verdeutlichen. Diese Aktivitäten waren zuletzt durchaus erfolgreich. Im vergangenen Jahr befanden sich 5 057 Schülerinnen und Schüler in einer Altenpflegeausbildung, was einen bisher nie erreichten Spitzenwert bedeutet.

Vor dem Hintergrund zu erwartender rückläufiger Zahlen an Schülerinnen und Schülern und steigendem Fachkräftebedarf in der gesamten Wirtschaft wird es jedoch eine besondere Herausforderung sein, in ausreichender Zahl Menschen für einen Beruf in der Pflege zu interessieren und die pflegerische Versorgung in der Zukunft zu sichern. Die aktuellen Überlegungen zur Zusammenführung der Pflegeausbildungen sind insoweit ein weiterer Mosaikstein, um die Attraktivität des Berufsfeldes weiter zu erhöhen und die Zukunftsfähigkeit des Berufs zu gewährleisten.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Zulassung zu den anderen als ärztlichen Heilberufen, zu denen auch die Pflegeberufe gehören, ist in Artikel 74 Abs. 1 Ziffer 19 GG geregelt. Im Rahmen der letzten Föderalismusreform sahen die Verhandlungspartner kein Erfordernis, hier Veränderungen herbeizuführen. Die Frage der Finanzierung ist aus Sicht der Landesregierung keine Frage der konkurrierenden Gesetzgebung. Vielmehr wurden für beide Ausbildungen aus sozialversicherungsrechtlichen und historischen Gründen unterschiedliche Regelungen zur Finanzierung gewählt.

Zu 2:

Niedersachsen hatte bereits 1996 für die Altenpflegeausbildung ein Umlageverfahren eingeführt und hat damit schlechte Erfahrungen gemacht. Vor allem fand das Umlageverfahren keine Akzeptanz bei einer Vielzahl der Einrichtungsträger, die dagegen gerichtlich vorgingen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 bestehen für die Einführung eines landesrechtlichen Umlageverfahrens besondere Voraussetzungen, die ihren Niederschlag in dem Altenpflege-Berufegesetz des Bundes (AltPflG) gefunden haben. Die Einführung eines entsprechenden Umlageverfahrens ist danach von dem Nachweis der Voraussetzung abhängig, dass ein solches Verfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.

Diese Voraussetzung ist in Niedersachsen zurzeit nicht nachweisbar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Oktober 2009 bekräftigt, dass ein Ausgleichsverfahren nur dann im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 AltPflG erforderlich ist, „wenn in dem betroffenen Land besondere Umstände die Gefahr begründen, dass sich die der Vorschrift zugrun-

de liegende Regelerwartung, ein angemessenes Angebot an Ausbildungsplätzen werde bereitgestellt werden, nicht erfüllt.“

Der Freistaat Sachsen hatte von der Verordnungsermächtigung des § 25 AltPflG Gebrauch gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht hat im o. g. Urteil klargestellt, dass die sächsische Altenpflege-Ausgleichsverordnung und damit auch das Umlageverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung rechtswidrig sind und die Pflegeeinrichtungen in Sachsen zur Zahlung der Umlage zu Unrecht herangezogen worden sind.

Die niedersächsische Landesregierung setzt auf Dialog, Freiwilligkeit und besondere Fördermaßnahmen, wie zum Beispiel die Unterstützung der Ausbildung von Pflegefachkräften, die im Rahmen des „Pflegepakets“ der Landesregierung derzeit durchgeführt werden. Sie berät sich außerdem im Landesarbeitskreis „Personalinitiative Pflege“, der inzwischen eine Arbeitsgruppe des Landespflegeausschusses ist, mit den dort vertretenen Organisationen intensiv über das Thema der Ausbildung in der Altenpflege.

Zu 3:

Die Zuständigkeit für die Pflegeausbildung liegt in Niedersachsen seit 1973 aufgrund einer Organisationsentscheidung der Landesregierung im Kultusministerium. Es besteht derzeit nicht die Absicht, diese Zuordnung zu verändern.

Zu 4:

Das Konzept der Landesregierung sieht im Wesentlichen verschiedene Angebote vor, die an die individuell vorhandenen formalen allgemeinbildenden Schulabschlüsse anschließen. Der „Weg in die Pflege“ wird durch geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote eröffnet. Eine vertikale Durchstiegsmöglichkeit ist sichergestellt, da erworbene Abschlüsse entweder den Zugang auf das nächste formal höhere Niveau ermöglichen oder im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen eine Anrechnung auf die Dauer der nachfolgenden Ausbildung eingeräumt wird.

Für die Gruppe der Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer stehen Angebote wie Ausbildungen in Teilzeit, Nachqualifizierungen und verkürzte Ausbildungsgänge zur Verfügung. Daneben greifen verschiedene Förderangebote, beispielsweise der Bundesagentur für Arbeit, die den Wiedereinstieg erleichtern.

Zu 5:

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Gesetzgeber bei der Neuordnung der Pflegeausbildung in dieser Frage Übergangsregelungen vorsehen wird, die den bisherigen Lehrkräften eine weitere Tätigkeit in der Pflegeausbildung ermöglichen werden.

Derzeit liegen für die Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz unterschiedliche Anforderungen vor. Dies resultiert aus der Tatsache, dass die Altenpflegeausbildung auch durch das NSchG erfasst ist. Hier gelten die in der beruflichen Bildung üblichen Standards.

Zu 6:

Die Ausbildung kann nur auf Grundlage der jeweiligen Berufesetze erfolgen. Demnach steht am Ende der Ausbildung eine Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz. Vor diesem Hintergrund sind gemeinsame Ausbildungen im Sinne eines generalistischen oder integrativen Ansatzes derzeit nicht möglich. Zudem sind die unterschiedlichen Finanzierungswege und rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Gleichwohl unterstützt die Landesregierung schon heute Ausbildungsformen, die sich am ehemaligen Modellprojekt MIKA an der Henriettenstiftung in Hannover orientieren. Hierbei werden Schülerinnen und Schüler aus den Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz in Teilen gemeinsam unterrichtet.

Zu 7:

Die Ausbildung in der Altenpflege wird in Niedersachsen an öffentlichen berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft angeboten.

Schulen in freier Trägerschaft ergänzen das Angebot öffentlicher Schulen und sind sowohl im allgemeinbildenden wie auch im berufsqualifizierenden Bereich engagiert. Sie erhalten Finanzhilfe nach den jeweiligen Vorschriften und erheben in der Regel ein Schulgeld in unterschiedlicher Höhe, so auch in der Altenpflegeausbildung. Im Rahmen des Pflegepaketes wird ein Zuschuss zu diesen Schulkosten gewährt.

An öffentlichen Berufsbildenden Schulen wird kein Schulgeld erhoben, hier besteht Schulgeldfreiheit.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol